

Satzung

Fassung vom 28.04.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gümmer e.V.“.
- (2) Nach Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gümmer. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (4) Die Anschrift des Vereins ist die Wohnanschrift des Vorsitzenden.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens des Stadtteils Gümmer
 - b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
 - c) die ideelle und materielle Unterstützung der Kinderfeuerwehr
 - d) die ideelle und materielle Unterstützung der Jugendfeuerwehr
 - e) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich des Stadtteils Gümmer.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes in Textform ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (4) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig.
- (6) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.
- (7) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
- (2) Der Vorsitzende ist kraft Amtes der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gümmer.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende ist kraft Amtes der stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gümmer.
- (4) Der Schriftführer ist kraft Amtes der Schriftführer der Ortsfeuerwehr Gümmer.

- (5) Der Kassierer ist kraft Amtes der Kassierer der Ortsfeuerwehr Gümmer.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (7) Die Amtszeit entspricht den Amtszeiten in der Ortsfeuerwehr Gümmer.
- (8) Sofern die Funktionsträger der Ortsfeuerwehr Gümmer für die Übernahme der ihnen in den Absätzen 2 bis 5 zugeordneten Ämter nicht zur Verfügung stehen, ist auch die Wahl anderer Mitglieder aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Gümmer in die jeweiligen Positionen zulässig. Die Dauer der Amtszeit richtet sich nach Absatz 7.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht

anderes bestimmt ist. Er hat folgende Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit dem Ortskommando der Ortsfeuerwehr Gümmer
- Erstellung des Jahresberichtes

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- (3) Die Vorstandssitzung kann in Präsenz, als hybride oder als virtuelle Sitzung durchgeführt werden.
- (4) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss in der darauffolgenden Sitzung erneut abgestimmt werden. Nach drei Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags

ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Seelze mit der verpflichtenden Verwendung für die Freiwillige Feuerwehr Seelze, Ortsfeuerwehr Gümmer, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein durch den Vorstand eine Datenschutzerklärung.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Vereinsgründung in Kraft.

Beitragsordnung

Fassung vom 28.04.2025

§ 1 Natürliche Personen

- (1) Der Jahresbeitrag für Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Gümmer beträgt mindestens 20,- Euro.
- (2) Der Jahresbeitrag für Mitglieder der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Gümmer beträgt mindestens 20,- EUR.
- (3) Der Jahresbeitrag für übrige natürliche Personen beträgt mindestens 30,- Euro.
- (4) Für Ehrenmitglieder der Ortsfeuerwehr Gümmer fällt kein Mitgliedsbeitrag an.
- (5) Weitere Befreiungen können auf Antrag an den Vorstand erteilt werden.

§ 2 Juristische Personen und Personengesellschaften

Der Jahresbeitrag für juristische Personen und Personengesellschaften beträgt mindestens 120,- EUR.

§ 3 Freiwillige Förderbeiträge

Zu den unter §1 und §2 der Beitragsordnung genannten Jahresbeiträge können die Mitglieder darüber hinaus freiwillige Förderbeiträge leisten.

§ 4 Einzug der Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden einmal jährlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.